

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1828

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden

1. Ausgangslage

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1983 (BGS 614.72) ist revisionsbedürftig. In einem ersten Schritt soll insbesondere das administrative Verfahren vereinfacht werden. Regelungen betreffend der Hundehaltung und der elektronischen Registrierung mittels eingepflanztem Chip werden Teil einer nächsten Revision durch das Volkswirtschaftsdepartement sein.

Nach § 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972 (BGS 614.71) unterliegt das Halten von Hunden der staatlichen Kontrolle. Hunde sind dabei so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist und die Vorschriften des Tierschutzes eingehalten werden (§ 2). Für jeden Hund, der mehr als 6 Monate alt ist, ist eine jährliche Abgabe ("Hundesteuer") zu entrichten und ein kostenpflichtiges Kontrollzeichen zu lösen (§ 3). Die Hundesteuer fällt dabei an die Einwohnergemeinden, die Kontrollzeichengebühr an den Kanton. Der Regierungsrat legt nach § 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes die Vollzugsbestimmungen und die Höhe der Gebühren fest.

Nach § 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1983 (BGS 614.72) obliegt die Aufsicht über die Hundehaltung grundsätzlich dem "Landwirtschafts-Departement", dem heutigen Volkswirtschaftsdepartement. Der Vollzug ist Sache des Veterinäramtes (§ 3 Abs. 1; heute Veterinärdienst).

Der weitere Vollzug, insbesondere die Abgabe von Kontrollzeichen und das Inkasso von Hundesteuer und Gebühren obliegt der Einwohnergemeinde. Hingegen hat das Oberamt nach den §§ 20, 25 und 26 noch die Aufgabe, die "Eintreibung von Ausständen" vorzunehmen. Ebenso hat das Oberamt den Gemeinden die jährlich neuen Kontrollzeichen zuzustellen, die das Oberamt seinerseits vom Veterinärdienst bezieht.

2. Erläuterungen zu den Änderungen

2.1 Vereinfachung des Verfahrens

Das Inkasso- und Eintreibungsverfahren soll vereinfacht werden. Das Oberamt soll in diesem Bereich keine Funktionen mehr übernehmen, da per 1. Januar 2004 all die vielen bisherigen Inkassohandlungen des Oberamtes – mit Ausnahme des Kernbereiches der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe – und auch die eigenständige Buchhaltung aufgehoben werden.

Vielmehr sollen die Einwohnergemeinden das Inkasso von Abgabe und Gebühren einschliesslich des Rechtsinkassos vornehmen. Die Einwohnergemeinden nehmen ihre Meldepflicht direkt mit dem Veterinärndienst wahr und rechnen die Kontrollzeichengebühr direkt mit dem Veterinärndienst ab.

Die Funktion des Oberamtes als Anlauf- und Schlichtungsstelle nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 5–10 soll demgegenüber beibehalten werden.

2.2 Anpassung der Gebühren

Gleichzeitig sind nach 20 Jahren auch die Gebühren nach § 25 den heutigen Gegebenheiten anzupassen. So ist die Kontrollzeichengebühr von Fr. 10.– auf Fr. 20.– zu erhöhen und die übrigen Gebühren wie Fanggebühr von Fr. 80.– auf Fr. 100.– und die Unterhaltskosten bei Pflegeplätzen von 25–35 Franken pro Tag auf 25–50 Franken pro Tag anzuheben. Neu wird auf den Kontrollzeichen der Name der jeweiligen Gemeinde, welche das Kontrollzeichen abgibt, aufgedruckt. Mit dieser Massnahme wird die Zuordnung der Hunde wesentlich vereinfacht. Die damit verbundenen Mehrkosten können durch die Gebührenerhöhung aufgefangen werden.

2.3 Redaktionelle Anpassungen

In diesem Zusammenhang sind noch einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. So ist in §§ 2 und 4 das nicht mehr existierende Landwirtschafts-Departement durch das Volkswirtschaftsdepartement zu ersetzen. Des Weiteren ist im ganzen Erlass der Begriff "Veterinäramt" durch "Veterinärndienst" zu ersetzen. Zudem kann infolge Aufhebung der Verordnung über die Benützung der Hunde als Zugtiere § 10 ersatzlos gestrichen werden. Schliesslich können auch die §§ 14 –16 und 23 (Tollwutimpfung als Voraussetzung für die Abgabe des Kontrollzeichens) aufgehoben werden. Die Tollwutimpfung ist seit der Änderung von § 149 Absatz 1 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) nicht mehr obligatorisch. Die für Grenzübertritte nötigen Impfungen werden in der Verordnung über die Ein-, Durch und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) bundesrechtlich normiert.

Diese Vorlage wurde vom Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden an der Sitzung vom 5. September 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1983

RRB Nr. 2003/1828 vom 23. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 4 und 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1983²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

§ 1. 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Hundehaltung und die Melde- und Abgabepflicht der Hundehalter.

§ 2.

Der Begriff "Landwirtschafts-Departement" wird ersetzt durch "Volkswirtschaftsdepartement".

§ 3.

Absatz 1 lautet neu:

Der Vollzug ist Sache des kantonalen Veterinärdienstes (im folgenden: Veterinärdienst). Dieser hat allgemeinverbindliche Weisungen zu erlassen.

§ 4.

In Satz 1 wird der Begriff "des kantonalen Veterinäramtes" ersetzt durch den Begriff "des Veterinärdienstes" und der Begriff "Landwirtschafts-Departement" wird ersetzt durch "Volkswirtschaftsdepartement".

§ 10 wird aufgehoben.

§ 13.

In Satz 1 wird der Begriff "des Veterinäramtes" ersetzt durch den Begriff "des Veterinärdienstes".

§§ 14, 15 und 16 werden aufgehoben.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Zuständigkeit

¹⁾ Für die Kontrollführung über die Hundehaltung in der Gemeinde und für den Abgaben- und Gebührenbezug bestimmt der Gemeinderat einen Bezüger.

¹⁾ BGS 614.71.

²⁾ GS 89, 328 (BGS 614.72).

² Die Wahl, Anstellung oder die von der Einwohnergemeinde bestimmte Stelle ist dem Veterinär-
dienst mitzuteilen.

§ 18.

In Absatz 2 wird der Begriff "das kantonale Veterinäramt" ersetzt durch den Begriff "der Veterinär-
dienst".

Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 19.

Satz 3 wird aufgehoben.

§ 20 lautet neu:

§ 20. *Rechtsinkasso*

Der Bezüger hat gegenüber Hundehaltern, die sich nach §§ 18 und 19 in Verzug befinden die be-
treibungsrechtlichen Handlungen einzuleiten und durchzusetzen.

§ 22.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen die Bezahlung von Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr werden dem Hundehalter alljähr-
lich neue Kontrollzeichen abgegeben. Der Veterinärdienst veranlasst die Zustellung der Kontrollzeichen
an die Bezüger. Die Kontrollzeichen tragen die Jahreszahl der Abgabe, den Namen der jeweiligen
Gemeinde sowie fortlaufende Nummern. Die Nummern sind vom Bezüger in die Bezugsliste aufzu-
nehmen.

§ 23 wird aufgehoben.

§ 24.

Absatz 2 lautet neu:

² Das Inkasso und die Eintreibung der Ausstände besorgt der Bezüger.

§ 25 lautet neu:

§ 25. 2. *Gebühren*

a) *Arten*

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kontrollzeichengebühr	20 Franken
b) Ersatzzeichengebühr	20 Franken
c) Mahngebühr pro Mahnung	20 Franken
d) Fanggebühr	100 Franken
e) Unterhaltskosten	25–50 Franken pro Tag

§ 26 lautet neu:

§ 26. b) *Inkasso und Ausstände*

Das Inkasso der Gebühren und Unterhaltskosten nach § 25 literae a–e und die Eintreibung der
Ausstände besorgt der Bezüger.

§ 27.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Gebühren nach § 25 literae a, b und d sind dem Veterinärdienst zur Deckung der Verwaltungskosten abzuliefern.

§ 28 lautet neu:

§ 28. d) Mahngebühren

Die Mahngebühren fallen dem Bezüger zu.

§ 29.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 32 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN Einleitung Einspruchsverfahren)

Departement des Innern, AGS (5)

L:\amt\ags.so\core\rechtsetzung\hundehaltung\01-rrb.doc

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Oberämter

Veterinärdienst (5)

Amtsblatt

GS, BGS

Veto Nr. 19 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler Verordnung

Departement des Innern, AGS (5)

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Oberämter

Veterinärdienst (5)